Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 9181.) Gesetz, betreffend das Verfahren und das Kostenwesen bei der Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf und der durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) mit dem Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Gemeinden. Vom 21. März 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf und der durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) mit dem Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Gemeinden, was folgt:

§. 1.

Die auf die Güterkonsolidation bezüglichen Bestimmungen der mit landesherrlicher Genehmigung erlassenen Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 12. September 1829 (Nassauisches Verordnungsblatt von 1829 S. 65) und die dazu ergangenen Vorschriften einschließlich der Verordnung vom 2. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1462) werden in folgenden Punkten abgeändert und ergänzt.

§. 2.

Die Obliegenheiten des nach §. 23 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) bei der Regierung zu Wiesbaden bestehenden Kollegiums sind von der Generalkommission zu Cassel und diejenigen der Landräthe von besonders dazu bestellten Beamten (Kommissaren) wahrzunehmen (§. 3).

Die Generalkommission ist befugt, mit der Leitung einzelner Konsolidationen jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet hält. Die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Verwaltungsbeamten sind

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1887.

verpflichtet, sich innerhalb ihres Verwaltungsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen. Die beauftragten Beamten haben hinsichtlich dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten wie die Kommissare.

Den Vermessungsbeamten bestimmt für jede einzelne Sache die Generalkommission nach Anhörung des Konsolidationsvorstandes.

Die Feststellung der Vorbedingungen für die Zulassung als Kommissare und Vermessungsbeamte erfolgt durch den Ressortminister.

§. 3.

Die Kommissare leiten das Verfahren von Amtswegen. Sie bestimmen die Reihenfolge, in welcher die zur Durchführung desselben erforderlichen Geschäfte vorzunehmen sind. Sie haben alle Verhandlungen mit den Betheiligten und anderen Behörden zu führen.

Die Vermessungsbeamten haben unter Leitung und Aufsicht der Kommissare die geometrisch-technischen Geschäfte auszuführen.

Im Uebrigen bestimmt der Ressortminister das dienstliche Verhältniß der Kommissare zu der Generalkommission und zu den Vermessungsbeamten.

§. 4.

Die Gesammtheit der Betheiligten wird in allen das gemeinsame Interesse derselben betreffenden streitigen wie nicht streitigen Angelegenheiten durch den Konsolidationsvorstand vertreten. Derselbe besteht aus dem jeweiligen Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, einem von dem Gemeinderath aus den Mitgliedern des Feldgerichts bestellten weiteren Mitglied und drei von den Betheiligten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

Auf die nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des Konsolidationsvorstandes findet die Bestimmung des ersten Satzes im §. 5 Anwendung.

Zu jeder die Gesammtheit der Betheiligten verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Konsolidationsvorstandes bedarf es der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder unter Beidrückung des Gemeindesiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Vorstandsbeschlusses nachgewiesen.

§. 5.

Bei den zur Durchführung des Verfahrens stattfindenden Verhandlungen verbinden die Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Betheiligten über Gegenstände eines gemeinsamen Interesses auch die abwesenden Theilnehmer ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes der Verhandlung geladen sind. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Dritttheile der Betheiligten gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Beschluß zu Stande kommen soll.

§. 6.

Auf die Zustellungen finden die §§. 156 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 179, 182 bis 187, 189 der Deutschen Civilprozeßordnung mit den aus §§. 21 bis 24, 28 und 29 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 59), sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 7.

Jeder Betheiligte, welcher nicht in der Gemeinde, in deren Gemarkung die Konsolidation stattfindet, seinen Wohnsitz hat, kann von der Generalkommission oder dem Kommissar angehalten werden, zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Schriftstücke in der betreffenden Gemeinde einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Eine Anfechtung des Beschlusses der Generalkommission findet nicht statt.

Der Zustellungsbevollmächtigte muß, sofern nicht die schriftliche Benennung binnen einer bestimmten Frist angeordnet war, in der auf die Anordnung nächstfolgenden kommissarischen Verhandlung genannt werden. Geschieht dies nicht, dann finden die §§. 161 und 175 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 8.

Die Frist, welche in einer anhängigen Konsolidationssache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll, beträgt mindestens drei Tage.

§. 9.

Bevollmächtigte müssen auf Erfordern des Kommissars bestellt werden:

a) von den bei der Sache betheiligten Korporationen wegen der die Korporation als solche angehenden oder von derselben zu vertretenden Interessen,

b) bei allen eine Mehrheit von Betheiligten betreffenden Gegenständen, wenn dieselbe die Zahl von fünf übersteigt.

§. 10.

Die Ehefrau wird in dem Verfahren durch den Ehemann vertreten, wenn es sich um Grundstücke oder Rechte handelt, welche nach den zwischen den betreffenden Eheleuten bestehenden Rechtsverhältnissen der Verwaltung des Ehemanns unterworfen sind.

§. 11.

Die örtliche Prüfung des General-Situationsplanes erfolgt durch eine in jeder Sache von der Generalkommission zu bestellende Kommission unter Zuziehung des

Konsolidationsvorstandes, welcher auch über später etwa nothwendig werdende Aenderungen des General-Situationsplanes zu hören ist.

§. 12.

Der Ressortminister kann den dazu geeignet befundenen dauernd beschäftigten Kommissaren die Qualifikation als landwirthschaftliche Sachverständige beilegen, in welchem Fall es über landwirthschaftliche Gegenstände keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen bedarf.

Kommissare, welchen die Qualifikation als landwirthschaftliche Sachverständige nicht beigelegt worden ist, haben bei Streitigkeiten über landwirthschaftliche Gegenstände das Gutachten eines von der Generalkommission zu bestimmenden, mit dieser Qualifikation versehenen Kommissars oder eines Kreisverordneten einzuholen.

§. 13.

Begeben sich die Betheiligten der ihnen zustehenden Wahl dreier Güterschätzer oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so erfolgt die Einschätzung durch zwei zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete Personen, welche der Kommissar zu bestimmen hat.

§. 14.

Die Feststellung der der Einschätzung (Bonitirung) zu Grunde zu legenden Klassen, der Werthschätzung jeder Klasse und des Verhältnisses der einen gegen die andere erfolgt nach eingenommenem Augenschein und Rücksprache mit den Güterschätzern und dem Konsolidationsvorstande durch den Kommissar.

§. 15.

Die Einschätzung selbst erfolgt, soweit nicht anderweite allgemeine Vorschriften von der Generalkommission für dieselbe gegeben werden, nach den §§. 2, 3, 5, 6 der Instruktion für die Taxatoren bei der Güterkonsolidation vom 2. Januar 1830.

Der Kommissar nimmt an den Einschätzungsarbeiten den Antheil, daß er die Güterschätzer dabei, soweit erforderlich, leitet und, wenn eine Mehrheit nicht zu erzielen ist, als Obmann bestimmt.

Eine Prüfung der ausgeführten Einschätzung durch einen Ausschuß von sogenannten Nachtaxatoren findet nicht statt.

§. 16.

Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und anderen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf deren spezielle Wür-

digung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildeten, von der Generalkommission nach Anhörung des Konsolidationsvorstandes zu bestimmenden Personen.

Einigen sich die Parteien über eine bestimmte Person als Sachverständigen, so hat die Generalkommission, sofern nicht eine in Rücksicht auf Sachkunde oder sonstige erhebliche Umstände unangemessene Wahl vorliegt, diese Person als Sachverständigen zu bestimmen.

§. 17.

Ist vom Kommissar auf Grund seiner eigenen Sachkunde oder auf Grund der Gutachten Sachverständiger entschieden worden (§§. 12, 16 dieses Gesetzes), so kann zur Rechtfertigung des gegen die kommissarische Entscheidung eingelegten Rekurses die Einholung des Gutachtens eines anderen Kommissars oder anderer Sachverständigen beantragt werden.

§. 18.

Bei Streitigkeiten über die Taxation (Bonitirung) findet das schiedsrichterliche Verfahren statt (§§. 19 ff. dieses Gesetzes).

Die Würdigung der im §. 16 bezeichneten Gegenstände darf nur im Einverständniß aller Betheiligten durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden.

§. 19.

Wenn die Parteien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jede von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schiedsrichter unter einander entscheidet ein von den Parteien im beiderseitigen Einverständnisse gewählter und in Ermangelung eines solchen Einverständnisses ein von der Generalkommission zu ernennender Obmann.

§. 20.

Das Verhältniß der Schiedsrichter zum Kommissar, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache sollen durch eine von dem Ressortminister zu erlassende Instruktion bestimmt werden.

Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission ist der Rekurs nicht zulässig.

§. 21.

Uebertragungen aus einem Zutheilungsbezirk in einen anderen sind, wenn sie die halbe Minimalgröße überschreiten, ohne ausdrückliche Zustimmung der übrigen Theilnehmer nur zulässig, sofern sie durch die Rücksicht auf überwiegende wirthschaftliche Verhältnisse geboten erscheinen. Vor der Uebertragung ist der Konsolidationsvorstand über dieselben zu hören.

Für die Zutheilung ist, unter zusammentreffenden verhältnißmäßig gleichen Ansprüchen verschiedener Theilnehmer auf die vorliegenden Werthklassen, die Lage des bisherigen Besitzes vor der Nummer des Looses entscheidend.

Eine Untervertheilung größerer Besitzstücke in sogenannte Normalparzellen findet nicht statt.

§. 22.

Die bestehenden Vorschriften über die regelmäßigen Revisionen der Arbeiten des Sachgeometers durch einen anderen Konsolidationsgeometer (Revidenten) werden aufgehoben.

Die Prüfung der Richtigkeit dieser Arbeiten erfolgt, wo solche erforderlich erscheint, auf Anordnung der Generalkommission, sowie auch auf Antrag Betheiligter nach Maßgabe der Bestimmungen des Landmesserreglements über die Revision der Landmesserarbeiten.

§ 23.

Kann eine zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörende Streitfrage nicht in Güte erledigt werden, so ist sie durch den Kommissar auf den Rechtsweg zu verweisen.

Zu diesem Zweck ist in der Regel demjenigen, welcher sich nicht im Besitze befindet, zur Erhebung der Klage und zur Bescheinigung hierüber eine angemessene Frist zu bestimmen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls auf den erhobenen Anspruch in dem Konsolidationsverfahren keine Rücksicht genommen werden solle.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn der Kläger einen in den Rechtsweg verwiesenen Streit nicht bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung ununterbrochen fortsetzt.

§. 24.

Das in der Instruktion über die Adjudikation nach vollzogener Güterkonsolidation vom 2. Januar 1830 dem Reklamanten vorbehaltene Rechtsmittel des Rekurses ist binnen einer unerstrecklichen Frist von zwei Wochen nach dem Tage der Behändigung bei dem Kommissar einzulegen.

Gegen die von der Generalkommission in der Rekursinstanz erlassene Entscheidung findet das Rechtsmittel des weiteren Rekurses an das Oberlandeskulturgericht statt. Dasselbe ist binnen einer unerstrecklichen Frist von zwei Wochen nach dem Tage der Behändigung bei dem Kommissar einzulegen.

Das Oberlandeskulturgericht hat, wenn die Gegenpartei über den Gegenstand der Beschwerde bereits gehört und die Sache genügend aufgeklärt ist, sofort zu entscheiden, anderenfalls kann es zunächst die nach seinem Ermessen zur weiteren Aufklärung erforderlichen Maßregeln anordnen.

§ 25.

Dem Oberlandeskulturgerichte kann die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden.

§. 26.

Die Kosten der Konsolidation (§§. 27, 28) fallen den Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils zur Last, welcher ihnen durch die Konsolidation erwächst. Ist dieser Vortheil seinem Betrage nach nicht zu ermitteln, so wird statt seiner der Werth der Theilnehmungsrechte zu Grunde gelegt. Wem durch die Konsolidation gar kein Vortheil erwächst, der hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.

Die Kosten, welche durch die von einzelnen Betheiligten veranlaßten Weiterungen (§. 29) entstehen, fallen dem unterliegenden Theile nach den Grundsätzen über Prozeßkosten zur Last.

§. 27.

Die Betheiligten haben in Konsolidationssachen an Stelle der allgemeinen Regulirungskosten Pauschsätze zu zahlen, auf welche die §§. 2, 3, 5, 6, 7, 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (Gesetz-Samml. S. 395) entsprechende Anwendung finden.

Durch die Pauschsätze werden auch alle Gebühren und baaren Auslagen gedeckt, welche durch die Erledigung der Ersuchen der Generalkommission und der Kommissare bei anderen Behörden erwachsen.

Von der Zahlung dieser Pauschsätze ist Niemand befreit, jedoch haben die betheiligten Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen die auf sie fallenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist.

Dem Ressortminister bleibt vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommission denjenigen Grundbesitzern, welche der Beihülfe des Staates bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die rasche und zweckmäßige Durchführung der Konsolidation erleichtern und den darauf gerichteten Vorschlägen des Kommissars Gehör geben, die Pauschsätze ganz oder zum Theil zu erlassen. Dem Minister ist es gestattet, diese Befugniß innerhalb gewisser durch die Höhe des Erlasses zu bestimmender Grenzen auf die Generalkommission zu übertragen.

§. 28.

Außer den Pauschsätzen für die allgemeinen Regulirungskosten haben die Betheiligten die entstehenden Nebenkosten zu tragen, insbesondere der Beschaffung

des Terminslokals, die Auslagen der Landmesser und Revisoren nach §. 42 der Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Landmesser vom 26. August 1885 (Gesetz-Samml. S. 319), die Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (Folgeeinrichtungen), der Aussteinungen, die Gebühren der Feldgerichte für die Ab- und Zuschreibungen in den Duplikatstockbüchern, sowie die dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Konsolidationsvorstandes zu zahlenden Vergütungen (§. 32).

Auf die Nebenkosten finden die Bestimmungen in Nr. 5 bis 7 des §. 7 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 ebenfalls entsprechende Anwendung.

§. 29.

Bei entstehenden Streitigkeiten ist ein besonderes Kostenpauschquantum zu zahlen, welches von der Generalkommission nach der Höhe der wirklich erwachsenen Mehrkosten unter Anwendung der Vorschrift des §. 15 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 zu bestimmen ist.

Gebühren und Auslagen der Bevollmächtigten und Rechtsbeistände kann ein Theil vom anderen nicht erstattet verlangen.

§. 30.

Auf die Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten finden die §§. 8, 9, 10, 11, 12, 14 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875, das Gesetz vom 3. März 1877, betreffend die nach ersterem Gesetze zu gewährenden Tagegelder, Reisekosten und Feldzulagen (Gesetz-Samml. S. 99), die §§. 13, 14 der Instruktion vom 16. Juni 1836 (Gesetz-Samml. S. 187) und die zu diesen Bestimmungen ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften Anwendung.

§. 31.

Sachverständige, welche als Staatsbeamte zur Ausführung gewisser Geschäfte verpflichtet sind, haben für diese die ihnen allgemein zugestandenen Vergütungen zu liquidiren.

Kreisverordnete, Schiedsrichter und andere von der Generalkommission zuzuziehende Sachverständige, welche weder zu den vorgenannten Staatsbeamten gehören, noch auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker sind, erhalten Diäten, Reisekosten und Reisezulagen, nach §. 8 Absatz 3 und §. 10 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875.

Für Abwartung von Terminen an ihrem Wohnorte erhalten sie stets Diäten für einen vollen Tag.

Die aus der Mitte der Betheiligten gewählten Güterschätzer erhalten Tagegelder bis höchstens 3 Mark.

§. 32.

Die Bestimmung der dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Konsolidationsvorstandes zu gewährenden Vergütung (§. 28 Absatz 1) erfolgt durch einen nach §. 5 zu fassenden Beschluß der Gesammtheit der Betheiligten.

§. 33.

Die Festsetzung, Anweisung und Einziehung sämmtlicher Kostenpauschsätze geschieht durch die Generalkommission.

Bei der Festsetzung der Liquidationen der Kommissare ist §. 12 der Instruktion vom 16. Juni 1836 maßgebend.

Die Festsetzung der Gebühren der Feldgerichte und des Konsolidationsvorstandes erfolgt durch den Kommissar.

§. 34.

Sind für die bei einer Auseinandersetzung betheiligten Grundstücke mehrere Generalkommissionen zuständig, oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Geschäftsbezirke ungewiß, welche Generalkommission zuständig sei, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörde durch den Ressortminister. In Ansehung der Rechte dritter Personen, des Verfahrens, sowie des Kostenwesens finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche im Bezirke der vom Ressortminister bestimmten Behörde gelten.

Sind innerhalb des Geschäftsbezirks der Generalkommission zu Cassel die bei einer Auseinandersetzung betheiligten Grundstücke verschiedenen, das Auseinandersetzungsverfahren betreffenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen, oder ist es ungewiß, welche dieser Vorschriften zur Anwendung gebracht werden müssen, so bestimmt der Ressortminister die hinsichtlich der Rechte dritter Personen, des Verfahrens, sowie des Kostenwesens anzuwendenden Vorschriften.

§. 35.

Der Kommissar kann gegen Betheiligte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in den kommissarischen Terminen einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Auf die hiergegen zulässige Berufung entscheidet die Generalkommission endgültig.

§. 36.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Diejenigen Konsolidationen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Beendigung der arithmetischen Revision sich bereits im Adjudikationsverfahren befinden, sind nach den bisherigen Vorschriften, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des §. 2 dieses Gesetzes, zum Abschluß zu bringen.

In den übrigen Konsolidationssachen behält es bei den auf Grund der seither geltenden Vorschriften erfolgten rechtsbeständigen Festsetzungen über die Art und Höhe der Abfindung, sowie über das Kostenbeitragsverhältniß sein Bewenden.

Auf die Erhebung der Kosten nach diesem Gesetze findet der §. 16 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) mit der Maßgabe

Anwendung, daß die Generalkommission auch die Quote zu bestimmen hat, welche dem Konsolidationsgeometer von seiner Gesammtgebührenforderung für die bisher von ihm ausgeführten Arbeiten zusteht.

§. 37.

Das nach §. 23 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) als Auseinandersetzungsbehörde bei der Regierung zu Wiesbaden bestehende Kollegium und das Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten daselbst werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden gehen auch bezüglich der im §. 2 dieses Gesetzes nicht erwähnten Gegenstände auf die Generalkommission zu Cassel über.

§. 38.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. März 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.